



Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Thomas Kreuzer, Josef Zellmeier, Karl Freller, Kerstin Schreyer-Stäblein, Erwin Huber, Joachim Unterländer, Peter Winter, Petra Guttenberger, Oliver Jörg, Angelika Schorer, Sylvia Stierstorfer, Klaus Stöttner, Eberhard Rotter, Hermann Imhof, Berthold Rüth, Martin Bachhuber, Jürgen Baumgärtner, Eric Beißwenger, Dr. Otmar Bernhard, Markus Blume, Judith Gerlach, Max Gibis, Christine Haderthauer, Hans Herold, Michael Hofmann, Klaus Holetschek, Dr. Gerhard Hopp, Dr. Martin Huber, Thomas Huber, Michaela Kaniiber, Sandro Kirchner, Alexander König, Harald Kühn, Ludwig Freiherr von Lerchenfeld, Andreas Lorenz, Martin Neumeyer, Walter Nussel, Dr. Hans Reichhart, Heinrich Rudrof, Alfred Sauter, Martin Schöffel, Tanja Schorer-Dremel, Dr. Harald Schwartz, Reserl Sem, Klaus Steiner, Walter Taubeneder, Steffen Vogel, Manuel Westphal** und **Fraktion (CSU)**

Volksfestkultur: Längere Arbeitszeiten zulassen

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, hinsichtlich der Arbeitszeit bei Volksfesten und Jubiläumsveranstaltungen bei Ausnahmegenehmigungen die Möglichkeiten des Arbeitszeitrechts unbürokratisch und weitestgehend auszugleichen.

Insbesondere sind

1. der Beschluss der Arbeits- und Sozialministerkonferenz vom 16. April 2015 im Hinblick auf längere tägliche Arbeitszeiten im Schaustellergewerbe unverzüglich umzusetzen. Der Beschluss stellt ausdrücklich klar, dass Schaustellerbetriebe als Saisonbetriebe im Sinne des § 15 Abs. 1 Nr. 2 Arbeitszeitgesetz (ArbZG) angesehen werden können und damit bis zu zwölf Stunden grundsätzlich genehmigungsfähig sind;
2. Bewirtungsbetriebe auf Volksfesten und Jubiläumsveranstaltungen ebenso als Saison- oder Kampagnebetriebe i.S. des § 15 Abs. 1 Nr. 2 ArbZG anzuerkennen und damit grundsätzlich die Möglichkeit der Arbeitszeitverlängerung für Beschäftigte auf bis zu zwölf Stunden zu eröffnen;
3. dabei die Anforderungen an den Arbeitgeber möglichst praxisgerecht zu gestalten.

Begründung:

Die Regelungen zum Schutz der Arbeitnehmer hinsichtlich der Arbeitszeiten stehen grundsätzlich nicht zur Disposition. Sie sind allerdings in erster Linie auf gewöhnliche Arbeitsverhältnisse zugeschnitten. Bei Volksfesten sind dagegen – meist begrenzt auf wenige Tage – Spitzenbelastungen zu bewältigen, die einen längeren Arbeitseinsatz des Personals als üblich erforderlich machen können. Hierfür muss den Betrieben im Rahmen der den Landesbehörden gegebenen Vollzugsspielräume die nötige Flexibilität ermöglicht werden.

Das Arbeitszeitgesetz lässt für Saison- und Kampagnebetriebe ausdrücklich Ausnahmegenehmigungen für eine längere tägliche Arbeitszeit von bis zu zwölf Stunden zu. Volksfestbetriebe können ihrer Art nach als Saison- bzw. Kampagnebetriebe angesehen werden, so dass im Einzelfall auf Antrag des Arbeitgebers die notwendigen Genehmigungen zur Arbeitszeitverlängerung gewährt werden können. Die Erklärung über Gefährdungsbeurteilung im Zusammenhang mit der längeren Arbeitszeit kann i.d.R. durch einfache Nachweise und Erläuterungen erfolgen. Hierbei ist auf einen praxisgerechten Maßstab und Vollzug zu achten.